

# Begründung

# Bebauungsplan Nr. 85, 2. Änderung

"Nördlich Dammstücken" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## für das Gebiet:

östlich der Straße Kruhnskoppel – nördlich der Straße Dammstücken – westlich der Straße Spatzenwinkel – südlich der Fußwegeverbindung Finkenweg im Ortsteil Ulzburg-Süd



# Inhalt

1.	Allgemeine Grundlagen	2
	1.1. Rechtsgrundlagen	
	1.2. Bestand und Lage des Änderungsbereiches	
2.	Planungsziele	3
3.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
4.	Entwicklung des Planes	6
	4.1. Art der baulichen Nutzung	6
	4.2. Maß der baulichen Nutzung	6
	4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	6
	4.4. Gestaltung	6
5.	Verkehr	6
	5.1. ÖPNV-Erschließung	7
	5.2. Ruhender Verkehr	
	5.3. Schallschutz	7
6.	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	10
7.	Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz	11
	7.1. Ausgangssituation	11
	7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung	12
	7.3. Ergebnis	12
0	Vaston	12

## 1. Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist.

#### 1.1. Rechtsgrundlagen

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung 32/2018-2023 am 06.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 "Nördlich Dammstücken", 2. Änderung für das Gebiet östlich der Straße Kruhnskoppel – nördlich der Straße Dammstücken – westlich der Straße Spatzenwinkel und südlich der Fußwegeverbindung Finkenweg im Ortsteil Ulzburg-Süd aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85, 2. Änderung gilt derzeit der geltende Bebauungsplan Nr. 85 "Nördlich Dammstücken", sowie die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Nördlich Dammstücken". Die Zulässigkeit von Vorhaben wurde bislang nach diesen Bebauungsplänen beurteilt.

Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 liegen:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Bauausschusses erfolgt die Durchführung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren, weil dieser Plan nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorsieht und damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend (Verzicht auf den Umweltbericht);
- gelten die Eingriffe in den Naturhaushalt, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Als Kartengrundlage dient die Katastergrundlage (M 1:1.000).

#### 1.2. Bestand und Lage des Änderungsbereiches

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich im Zentrum des Bebauungsplanes Nr. 85 "Nördlich Dammstücken", östlich der Straße Kruhnskoppel, nördlich der Straße Dammstücken, westlich der

Straße Spatzenwinkel und südlich der Fußwegeverbindung Finkenweg im Ortsteil Ulzburg-Süd.

Es handelt sich hierbei um eine Baustruktur aus Reihen- und Doppelhäusern, wie sie in Henstedt-Ulzburg häufig vorzufinden ist.



Abbildung 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangeltungsbereiches (ohne Maßstab)

## 2. Planungsziele

Als Planungsziele werden verfolgt:

- Erweiterung der Baufenster
- Änderung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet zu Wohngebiet
- Anpassung der Grundflächenzahl
- Aufnahme von Festsetzungen für Terrassenüberdachungen sowie geschlossenen Anbauten
- Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

Im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009 wurden ebenerdige Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30,00 m² und einer Tiefe bis zu 3,00 m verfahrensfrei gestellt. Bei den Bürgerinnen und Bürgern ist dadurch der Eindruck entstanden, dass diese Anlagen generell errichtet werden dürfen.

Der Kreis Segeberg hat klargestellt, dass Terrassenüberdachungen an Reihenhausanlagen unzulässig

sind, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um Terrassenüberdachungen, weil diese untergeordneten Bauteile das Ortsbild in keiner Weise stören, planungsrechtlich zuzulassen.

Im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches (Lärmpegelbereich 1) sind, aufgrund von Überschreitung des geltenden Immissionsgrenzwertes tags von 59 dB(A) (nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete), befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Somit besteht die Möglichkeit einen unbeheizten Wintergarten zu errichten, eine Wohnraumerweiterung in Form eines geschlossenen Anbaus ist allerdings unzulässig. Um allen Anwohnerinnen und Anwohnern des Plangebietes befestigte Außenwohnbereiche in Form von Wintergärten zu ermöglichen, sind diese im gesamten Plangebiet zulässig. Ausgeschlossen ist, an einen errichteten befestigten Außenwohnbereich eine weitere zusätzliche Terrasse anzuschließen. So kann eine ungewollte Nachverdichtung und Versiegelung des Plangebietes verhindert werden.

Des Weiteren wird im Zuge der Bebauungsplanänderung eine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen. Das südliche Teilstück des Plangeltungsbereiches ist im Ursprungsplan sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 als Mischgebiet ausgewiesen. Die gesamte Bebauung ist allerdings durch Gebäude, die für die Wohnnutzung vorgesehen sind, geprägt. Somit wird während der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 das Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Um den besonderen lärmschutzrelevanten Anforderungen gegenüber einer Wohnnutzung gerecht zu werden, wird eine schalltechnische Untersuchung für den Verkehrslärm durchgeführt.

## 3. Übergeordnete Planungsvorgaben

#### Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist als Stadtrandkern I. Ordnung auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg eingestuft. Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse (vgl. Regionalplan S-H, Planungsraum I, 1998, Ziff. 5.3).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85, 2. Änderung entsprechen den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung und sind an diese angepasst.

#### Landesentwicklungsplan 2010 / Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben und legt die räumloche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre fest. Er enthält die allgemeinen Zielvorstellungen für das Land Schleswig-Holstein. Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Sie sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur ausweisen (vgl. LEP Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, S. 99 ff.)

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 rechtswirksam. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85, 2. Änderung (Terrassenüberdachungen) stellt der Flächennutzungsplan Wohnbau- sowie Mischgebietsflächen dar. In Kürze wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg neu aufgestellt. Bei der Neuaufstellung werden die Mischgebietsflächen zu Wohnbauflächen, sodass die Bebauungsplanänderung und der Flächennutzungsplan deckungsgleich sind.

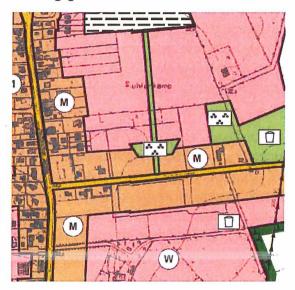


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

#### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (1998) stellt das Plangebiet einerseits als Fläche für Ver- und Entsorgung dar. Über dem Plangebiet verläuft eine Freileitung. Ferner stellt der Landschaftsplan das Plangebiet als Fläche für weitere Siedlungsentwicklung nach Planungsaussage Flächennutzungsplan dar.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)

## 4. Entwicklung des Planes

#### 4.1. Art der baulichen Nutzung

Im Ursprungsplan sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 sind die Flächen im nördlichen Geltungsbereich als allgemeine Wohngebiete festgesetzt und die südlichen Flächen des Plangebietes als Mischgebiete ausgewiesen.

Mit der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 werden alle Baugebietsflächen als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Das bislang ausgewiesene Mischgebiet ist bereits vollständig mit Gebäuden, welche ausschließlich dem Wohnen dienen, bebaut.

#### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Baugebiete durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Während die Anzahl der Vollgeschosse für die Hauptgebäude aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen wird, ist für die Terrassenüberdachungsbereiche durchgängig eine Eingeschossigkeit festgesetzt.

Die Grundflächenzahl ist im Plangebiet differenziert festgesetzt, um sicherzustellen, dass eine tatsächliche Umsetzung der beabsichtigten Nutzung möglich ist.

#### 4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Baugebieten durch Baugrenzen festgesetzt. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 4.4. Gestaltung

Es gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes und seine Änderungen. Zur Steuerung der Gestaltung der Terrassenüberdachungen sind entsprechende gestalterische Festsetzungen im Text-Teil B des Bebauungsplanes formuliert.

Um den Anbau von Terrassenüberdachungen zu ermöglichen, werden die festgesetzten Baufenster erweitert.

Wintergärten sind zulässig, ein weiterer Anbau von Terrassen ist dagegen ausgeschlossen.

#### 5. Verkehr

Es gelten die entsprechenden Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 85 "Nördlich Dammstücken" und seine 1. Änderung.

Ein Planungsziel ist die Änderung der Mischgebietsflächen hin zu Wohnbauflächen im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches. Um den besonderen lärmschutzrelevanten Anforderungen gegenüber einer Wohnnutzung gerecht zu werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung für den Verkehrslärm durchgeführt, die zu entsprechenden Festsetzungen führt.

#### 5.1. ÖPNV-Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße Dammstücken. Hier verkehren die Buslinien 293 und 593 (Haltestelle Ulzburg-Süd, Auf dem Damm) mehrmals in der Stunde.

Der Bahnhof Ulzburg-Süd befindet sich in fußläufiger Entfernung (10 Minuten). Der Bahnhof ist ein Knotenpunkt im Netz der AKN Eisenbahn GmbH (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH). In regelmäßigen Abständen verkehren hier die Linien A 1 (Eidelstedt – Neumünster), A 2 (Kaltenkirchen – Norderstedt Mitte) und A 3 (Ulzburg Süd – Elmshorn).

Das Plangebiet ist somit sehr gut an den ÖPNV angeschlossen.

#### 5.2. Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in ausreichender Größe und angemessener Anzahl nachzuweisen. Hinsichtlich der vorgesehen Anzahl der Stellplätze findet die gemeindliche Stellplatzsatzung Anwendung.

Die in der Planzeichnung des Ursprungsplanes sowie in der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Nördlich Dammstücken" eingezeichneten Tiefgaragen sind baulich nicht umgesetzt.

#### 5.3. Schallschutz

In erster Linie wird die Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs auf der Straße Dammstücken belastet. Auf eine Betrachtung der Geräuschimmissionen von den östlich der Hamburger Straße und südlich der Straße Dammstücken (Bebauungsplan Nr. 114, 2. Änderung) gelegenen gewerblichen Nutzungen kann verzichtet werden, da diese bereits durch näherliegende Wohnbebauung beschränkt werden. Aufgrund der vorhandenen Bestandssituation ist somit nicht von einem immissionsschutzrechtlichen Konflikt auszugehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, "Schallschutz im Städtebau". Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf der Straße Dammstücken und der Hamburger Straße (L 326) berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungen für den Prognose-Horizont 2035/40 der Straße Dammstücken wurden der schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entnommen. Die Straßenverkehrsbelastungen auf der Hamburger Straße sowie die maßgeblichen Schwerverkehrsanteile wurden dem Verkehrsstrukturkonzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entnommen und auf dem Prognose-Horizont 2035/40 hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,05).

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19. Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund und der vorliegenden Verkehrsbelastung und der bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu etwa 64 dB(A) tags und etwa 57 db(A) nachts.

Der geltende Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird im Norden des Plangeltungsbereiches eingehalten. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts wird ausschließlich im Nordosten im WA 3 überschritten. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 37 m, gemessen von der Straßenmitte der Straße Dammstücken, eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird ausschließlich im Süden des Plangeltungsbereiches (WA 4 und WA 5) überwiegend überschritten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz entlang der Straße Dammstücken sind aus Belegenheitsgründen nicht möglich und aufgrund der mitunter begrenzten Länge (Errichtung nur innerhalb des Plangeltungsbereiches) auch nicht sinnvoll. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangeltungsbereiches können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 4 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 5 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise, sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich der Anordnung von Außenwohnbereichen ist festzustellen, dass der Orientierungswert von 55 dB(A) im Bereich des allgemeinen Wohngebiets WA 4 und WA 5 überschritten wird und auch der geltende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags wird in Richtung der Straße Dammstücken im maßgebenden Geschoss in einem etwa 37 m breiten Streifen überschritten (entspricht dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereich 1). In den von Überschreitungen des geltenden Immissionsgrenzwertes tags betroffenen Bereichen sind Außenwohnbereiche nur in geschlossener Gebäudeform zulässig.



Abbildung 4: Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



Abbildung 5: Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Zudem besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben zu prüfen, ob mit Abschirmungen auch an Außenwohnbereichen an den der Straße Dammstücken zugewandten Seiten die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden.

## 6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Es gelten die entsprechenden Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 85 "Nördlich Dammstücken" und seine 1. Änderung.

#### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg. Vorhandene Trinkwasserversorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

#### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG.

#### Schmutzwasser

Die Grundstücke sind an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über den Hauptsammler.

#### Entwässerung

Zum Schutz des Wasserhaushaltes ist das anfallende Oberflächenwasser - entsprechend dem heutigen Stand der Technik – so weit wie möglich auf den Grundstücksflächen zu verbringen. Die Versickerung ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segebergs anzuzeigen. Ist jedoch ein Regenwasserhausanschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden, ist dieser gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zwingend zu benutzen (Anschluss- und Benutzungspflicht).

Für die Terrassenüberdachungen und Wintergärten gilt: Die derzeit vorhandenen Terrassenflächen und zukünftigen Überdachungsflächen können "über die Kante" in den Gartenbereich entwässern. Ein Anschluss an den RW-Kanal muss nicht nachgewiesen werden.

Sollten im Rahmen der Entwässerung der Terrassenüberdachungen neue Entwässerungsleitungen hergestellt werden, sind diese mittels Entwässerungsantrag bei der Gemeinde anzuzeigen (gleiches gilt bei der Herstellung von Versickerungsanlagen).

#### <u>Gas</u>

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

#### Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

#### Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Feuerwehrzufahrten sind entsprechend des § 5 Abs. 1 und 2 LBO 2021 auszuführen und müssen den "Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr" genügen.

### 7. Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sind auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dies geschieht unabhängig von der im vorliegenden Planfall wegen des vereinfachten Verfahrens nicht eintretenden naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant. Die Abschätzung relevanter Artvorkommen erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

#### 7.1. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 85 "Nördlich Dammstücken" umfasst die zu Wohnzwecken bestehende Bebauung nördlich der Straße Dammstücken, westlich der Straße Spatzenwinkel, südlich der Fußwegeverbindung Finkenweg im Ortsteil Ulzburg-Süd.

Die unbebauten Flächen der größtenteils nach Süden und Westen ausgerichteten Wohngrundstücke sind gärtnerisch genutzt und von, für Vor- und Hausgärten typischen, intensiv gepflegten Rasenflächen, Staudenbeeten, Sträuchern und Hecken geprägt. Nennenswerter Großbaumbestand ist nicht vorhanden.

Besonders prägender Baumbestand findet sich dagegen im Zentrum des Plangebietes. Das 1,6 ha Gebiet unterliegt der freien Sukzession. So konnte sich darauf eine strukturreiche Vegetation einfinden. Eine Betroffenheit ergibt sich durch die Festlegung von Baugrenzen zur Bestandssicherung der vorhandenen Wohngebäude und der geplanten Erweiterung für den Bau von Terrassenüberdachungen aber nicht.

Aufgrund der relativ geringen Grundstücksgrößen und der Nutzung als Haus- und Wohngarten kommt den Gartenflächen eine nur mäßige naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu. Es ist ausschließlich mit weit verbreiteten, unempfindlichen und ungefährdeten Arten in den Siedlungsgebieten zu rechnen. Die Wohngrundstücke verfügen über keine ausgeprägten Biotop- und Habitatstrukturen, die von besonderer Bedeutung zu werten sind. Im Hinblick auf den örtlichen Baumschutz gelten die Vorschriften der örtlichen Baumschutzsatzung.

Von den potenziell vorkommenden Vogelarten ist der überwiegende Anteil ungefährdet und befindet sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand. Es sind Arten, die auch im Siedlungsbereich vorkommen können und hier vorwiegend in den Gehölzen nisten. Ein weiterer Anteil ist als Gebäude- und Nischenbrüter auch in menschlichen Bauten zu finden.

#### 7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 85 soll lediglich für die bereits bestehenden Wohngebäude einzig eine Erweiterung der bestehenden Baufenster zur Errichtung von Terrassenüberdachungen planrechtlich ermöglicht werden. Durch den Vollzug des B-Plans resultierende bauliche Veränderungen sind lediglich im Bereich der schon bestehenden Bebauung zu erwarten.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG ist angesichts der aktuellen Biotopund Habitatausstattung, der Lage im Siedlungsraum, der infolgedessen nutzungsbedingten Störungen (intensiv genutzte Hausgärten mit geringem Natürlichkeitsgrad) festzustellen, dass die Planung keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betrifft, die geeignete Lebensräume der streng und besonders geschützten Arten darstellen.

Die im Plangebiet prognostizierten Vorkommen von Vogelarten der Gehölze sind durch die Vorhaben des B-Plans nicht betroffen, da die Anbauten nur in den ohnehin bereits als Terrassen genutzten Bereichen in direkter Hausnähe vorgenommen werden dürfen und ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.

#### 7.3. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der geringen Habitateignung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten sowie angesichts der Geringfügigkeit der baulichen Zulassungen zugunsten Terrassenüberdachungen ist davon auszugehen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen. Dies betrifft das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten sowie den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Es ergeben sich keine Verbotstatbestände, die der Verwirklichung des B-Planes entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden somit nicht erforderlich. Gesonderte Maßnahmen zur Grünordnung sind ebenfalls nicht erforderlich.

#### 8. Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Planungs-, Gutachten- und Ausführungskosten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am Gemeinde Henstedt-Ulzburg

13.12.2022 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 20. Dez. 2022

(Die Bürgermeisterin)